

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Intercultural Conflict Management - Social Action in Global Contexts, M.A.
Hochschule: Alice Salomon Hochschule Berlin
Standort: Berlin
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage: Die Hochschule muss verbindliche Prozesse und Verantwortlichkeiten festlegen, die die Maßnahmen zur Sicherung einer verlässlichen Studiengangsorganisation regeln. Zudem muss eine kontinuierliche Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sowie der einschlägigen Studiengangsunterlagen unter systematischer Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und ggf. internationaler Ebene gewährleistet werden. (§ 12 Abs. 5 i.V.m. § 13 Abs. 1 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Dennoch sah der Akkreditierungsrat hinsichtlich der Studiengangsorganisation sowie systematischen Überprüfung des Curriculums und der Studiengangsunterlagen Grund für eine abweichende Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung

bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

I. Auflagen

Auflage 1 - Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)

Das Gutachtergremium hatte folgende Auflage avisiert: „Die derzeit vakante Professur mit der Denomination „Internationale Soziale Arbeit“ ist für den Studiengang als Studiengangsleitung verantwortlich. Die Besetzung der Professur ist innerhalb der nächsten 12 Monate nach Beginn des neuen Akkreditierungszeitraums vorzunehmen, damit eine adäquate Leitung des Studiengangs gewährleistet ist.“

Die Begründung zur Auflage ist S. 17 des Akkreditierungsberichts zu entnehmen. Der Akkreditierungsrat stimmt der Bewertung des Gutachtergremiums inhaltlich zu. Gemäß seiner Spruchpraxis formuliert er die Auflage jedoch um und erteilt sie in angepasster Form.

Hierzu muss die Hochschule spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung als Mindestanforderung eine verbindliche Zeitplanung für die Eröffnung des Berufungsverfahrens für die im Akkreditierungsbericht auf S. 17 erwähnte Professur einreichen. Sollte das Berufungsverfahren bis zum Fristablauf der Auflagenerfüllung nicht abgeschlossen sein, so ist im Rahmen einer Personalplanung aufzuzeigen, wie die Hochschule die Lehre übergangsweise anders gewährleisten möchte. Da die Professur mit der Stelle als Studiengangsleitung verknüpft ist, hat die Hochschule zusätzlich sicherzustellen und darzulegen, wie die mit der Studiengangsleitung verbundenen Aufgaben übergangsweise anders sichergestellt werden. Hierzu ist es nach Ansicht des Akkreditierungsrates nicht ausreichend, abstrakt auf den geplanten Einsatz von (professoralen) Lehrbeauftragten oder Vertretungsprofessuren zu verweisen (wie der Anlage des Selbstberichts „Dokument Qualitätsverbesserungsschleife“ zu entnehmen ist), sondern die Hochschule muss konkrete Belege für die fachliche Qualifikation, der im Rahmen der Übergangsregelung eingesetzten Lehrenden einreichen.

Auflage 2 – Studiengangsorganisation und fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 12 Abs. 5 i.V.m. § 13 Abs. 1 BlnStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass an mehreren Stellen im Akkreditierungsbericht verschiedene organisatorische Mängel beschrieben werden:

- „Nach Auffassung der Gutachter:innen ist die Verantwortung für das Curriculum sowie die Überarbeitung des Modulhandbuchs nicht transparent geklärt.“ (Akkreditierungsbericht, S. 10),
- „Auch die Studierenden monieren die fehlende Organisation und nicht zufriedenstellen didaktische Durchführung der Module.“ (Akkreditierungsbericht, S. 15),

- „Sowohl die Studiengangskoordination als auch die Studierenden sowie die Lehrenden heben hervor, dass die Organisation und Durchführung des Studiengangs nicht ideal verlaufen.“ (Akkreditierungsbericht, S. 17),
- „Eine regelmäßige Überarbeitung des Manuals ist nicht geregelt. Die Gutachter:innen erachten es als notwendig, dass die Studierenden in dem Manual mit den Ordnungen der Hochschule übereinstimmende Informationen erhalten, die in einem regelmäßigen Turnus aktualisiert und überarbeitet werden.“ (Akkreditierungsbericht, S. 19).

Um eine angemessene Leitung und Organisation des Studiengangs sicherzustellen, sieht das Gutachtergremium Auflage 1 zur Besetzung der Professur mit der Denomination „Internationale Soziale Arbeit“ und damit zur Besetzung der Studiengangsleitung vor.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats greift dies jedoch zu kurz. Die im Akkreditierungsbericht beschriebenen organisatorischen Mängel lassen auf ein systematisches Problem schließen, das nicht allein an die Personalie der Studiengangsleitung geknüpft zu sein scheint. Dahingehend beschreibt die Hochschule in ihrem Selbstevaluationsbericht auf S. 19 die Planung des Studienbetriebs wie folgt: „Die Planung eines verlässlichen Studienbetriebs erfolgt durch den die Studiengangskoordinator_in in Abstimmung mit der Studiengangsleitung, den Modulbeauftragten, den Lehrenden und der zentralen Verwaltung der ASH Berlin.“ Folglich sind die organisatorischen Defizite nicht nur der derzeitigen Vakanz der Studiengangsleitung anzulasten. Darüber hinaus stellt der Akkreditierungsbericht auf S. 10 und 19 fest, dass die Verantwortung für das Curriculum sowie eine regelmäßige Überarbeitung des Modulhandbuchs nicht transparent geregelt ist und in der Praxis nicht verlässlich funktioniert, was ebendort ebenfalls als schwerwiegendes Problem identifiziert wird. Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule das Modulhandbuch und das „Evaluation, Examination and Master Thesis Manual“ im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife grundlegend überarbeitet hat. Es ist jedoch notwendig, klare Zuständigkeiten und regelmäßige Prozesse für zukünftige Überarbeitungen dieser und weiterer Studiengangsunterlagen festzulegen.

Der Akkreditierungsrat sieht es daher als notwendig an, dass die Hochschule Prozesse und Verantwortlichkeiten, mit denen eine verlässliche Studienorganisation i.S. von § 12 Abs. 5 BlnStudAkkV sichergestellt werden, festlegt. Zusätzlich verlangt die Begründung zu § 13 Abs. 1 BlnStudAkkV die „Einhaltung prozessualer Erfordernisse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts“. Dies scheint in Anbetracht der genannten Monita nicht gewährleistet zu sein. Demnach ist zudem eine kontinuierliche Überprüfung des Curriculums sowie eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses, wie in § 13 Abs. 1 BlnStudAkkV gefordert, nicht sichergestellt.

Der Akkreditierungsrat sieht hierzu eine Auflage vor.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu beiden avisierten Auflagen. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur Auflage 1 der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

Für die derzeit vakante Professur mit der Denomination „Internationale Soziale Arbeit“ muss mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren vorgelegt werden. Gesetzt den Fall, dass das Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen ist, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die diese Professur zugeordnete Lehre sowie die mit der Studiengangsleitung verbundenen administrativen / organisatorischen Aufgaben übergangsweise anders sichergestellt werden. (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme aus, dass der Berufungsvorschlag zwischenzeitlich durch die Wissenschaftssenatorin bestätigt wurde und mit einer formellen Berufung im Verlauf des Sommersemesters zu rechnen sei. Zudem ist vorgesehen, die Professur mit der Studiengangsleitung zu verknüpfen.

Auch wenn die Professur noch nicht besetzt ist, macht die Hochschule plausibel, dass das Berufungsverfahren kurz vor einem (erfolgreichen) Abschluss steht. Dass das in der Auflage geforderte Konzept, wie die Lehre bis zur Besetzung der Professuren übergangsweise sichergestellt wird, nicht vorgelegt wurde, ist vor diesem Hintergrund nachvollziehbar.

Die avisierte Auflage ist dementsprechend obsolet und wird nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat weist bei seiner Entscheidung darauf hin, dass ein Wegfall der vorgesehenen Verknüpfung der Professur mit der Funktion der Studiengangsleitung in Verbindung mit dem Ausbleiben einer fachlich angemessenen alternativen Lösung oder Besetzung als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) anzuzeigen wäre.

Zur Auflage 2 der vorläufigen Bewertung

Der Akkreditierungsrat begrüßt die in der Stellungnahme angekündigte systematische Einbindung des Studiengangs in die hochschulübergreifenden Qualitätssicherungsprozesse grundsätzlich. Die allgemeine Formulierung, dass „die Studiengänge künftig systematisch in hochschulübergreifende Qualitätssicherungsprozesse integriert sind, was eine stärkere institutionelle Verankerung und kontinuierliche Qualitätsentwicklung ermöglicht“, bietet dem Akkreditierungsrat jedoch bislang keine hinreichende Grundlage, um die zugrundeliegenden Prozesse und konkreten Maßnahmen nachzuvollziehen. Die Ausführungen in der Stellungnahme lassen nicht eindeutig erkennen, ob es sich bei den dargestellten Maßnahmen um ein noch in Planung befindliches Vorhaben oder bereits um vollständig implementierte Strukturen handelt. Zudem bleibt unklar, in welche konkreten qualitätssichernden Prozesse der Studiengang künftig eingebunden sein wird und in welcher Weise die beabsichtigte institutionelle Verankerung zur Behebung der im Akkreditierungsbericht festgestellten Unstimmigkeiten beitragen soll.

Zur Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Ausgestaltung sowie der methodisch-didaktischen Konzeption verweist die Hochschule zusätzlich auf halbjährlich stattfindende Lehrendenkonferenzen

als entsprechendes Format. Der Akkreditierungsrat stellt nicht in Frage, dass es sich grundsätzlich um ein geeignetes Instrument handelt. Die avisierte Auflage bezieht sich aber auf die „Einhaltung prozessualer Erfordernisse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts“ gemäß der Begründung zu § 13 Abs. 1 BlNStudAkkV. Da in diesem Zusammenhang, wie im vorherigen Absatz ausgeführt, weiterführende Informationen und Erläuterungen zur Integration des Studiengangs in die hochschulübergreifenden Qualitätssicherungsprozesse fehlen, ist derzeit nicht hinreichend belegt und folglich nicht sichergestellt ist, dass die festgestellten Monita in zufriedenstellender Weise adressiert und behoben wurden.

Die Auflage wird dementsprechend erteilt.

